

- Neuanschluss (Neubau)
- Änderung von Veranlagungsgrundlagen
- Änderung der Eigentumsverhältnisse

gem. §§ 7, 15 Abfallwirtschaftssatzung und §§ 3, 4, 5, 7 Abfallgebührensatzung

Bitte zurücksenden an
 Landratsamt Weilheim-Schongau
 Kommunale Abfallwirtschaft
 Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i.OB

Bei Rückfragen: Telefon: 0881/681-1388/-1122/-1380
 Telefax: 0881/681-2393

Zutreffendes ist auszufüllen oder anzukreuzen

1. Allgemeine Angaben

- a) Stamm-Nummer des Grundstücks: HM - _____ (soweit bekannt)
- b) Lage des Grundstücks (Objekt):
 _____ (Stadt/Markt/Gemeinde) _____ (Straße, Hausnummer)
- c) Grundstückseigentümer:
 _____ (Name/Firmenbezeichnung) _____ (Vorname)
- d) Wohnanschrift (falls abweichend):
 _____ (PLZ Ort, Straße, Hausnummer)
- e) telefonische Erreichbarkeit: _____
- f) Name des Antragstellers:
 _____ (Name) _____ (Vorname)

2. Wechsel des Grundstückseigentümers

Das unter Ziff. 1 aufgeführte Grundstück (Objekt) wurde zum _____ lastenwirksam
 (Datum)

- verkauft an übergeben an vererbt an

 (Name, Vorname, Wohnanschrift)

3. Angaben zur Grundgebühr

	Stand VOR der Änderung	Monat	Jahr	Stand NACH der Änderung
Anzahl der Wohneinheiten :	Ab 01.	.20		
Anzahl der Ferienwohnungen :	Ab 01.	.20		
Anzahl der Fremdenbetten :	Ab 01.	.20		
Anzahl der land./forstw. Betriebe :	Ab 01.	.20		
Anzahl der Gewerbbeeinheiten mit umbauter Nutzfläche (NF)				
- unter 400 m ² :	Ab 01.	.20		
- 400 m ² bis 1.500 m ² :	Ab 01.	.20		
- bis 2.500 m ² :	Ab 01.	.20		
- bis 3.500 m ² :	Ab 01.	.20		
- bis 4.500 m ² :	Ab 01.	.20		
- bis 5.500 m ² :	Ab 01.	.20		
- bis 6.500 m ² :	Ab 01.	.20		
- bis 10.000 m ² :	Ab 01.	.20		
- bis 15.000 m ² :	Ab 01.	.20		
- m ² :	Ab 01.	.20		

Bitte zwingend Wohneinheiten angeben!

Bitte unbedingt Namen des Gewerbetreibenden/Namen des Betriebes und Art der Tätigkeit angeben:

Änderungsgründe: _____

4. Angaben zur Leistungsgebühr

	BESTAND	Monat	Jahr	ZUGANG	ABGANG	NEUER BESTAND
40 l - Restmüllgefäß	Ab 01.	.20				
60 l - Restmüllgefäß	Ab 01.	.20				
80 l - Restmüllgefäß	Ab 01.	.20				
120 l - Restmüllgefäß	Ab 01.	.20				
240 l - Restmüllgefäß	Ab 01.	.20				
1,1 m ³ - RM-Container (wö)	Ab 01.	.20				
1,1 m ³ - RM-Container (14)	Ab 01.	.20				
80 l - Biomüllgefäß	Ab 01.	.20				
120 l - Biomüllgefäß	Ab 01.	.20				
240 l - Biomüllgefäß	Ab 01.	.20				
240 l - Altpapiergefäß	Ab 01.	.20				
1,1 m ³ - Altpapier-Container	Ab 01.	.20				

Bestätigung der Stadt-/Markt-/Gemeindeverwaltung

Die Stadt-/Markt-/Gemeindeverwaltung bestätigt hiermit die Übergabe bzw. Rücknahme der vorstehend genannten Gefäße. Die **Kontrollmarken** für die vorstehend aufgeführten Gefäße wurden

ausgegeben/angebracht eingezogen/entfernt **Tauschgebühren** wurden erhoben: ja nein

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)

5. Verzicht auf die Biomülltonne aufgrund von Eigenkompostierung

- Hiermit wird erklärt, dass **sämtliche** auf dem Grundstück anfallenden organischen Küchen- und Gartenabfälle (auch Essensreste, Fleischreste und verdorbene Lebensmittel) **selbst kompostiert** und nicht über die graue Restmülltonne entsorgt werden. Ich/Wir unterhalte/n hierfür eine ausreichend große Kompostiereinrichtung. Mir/Uns ist bekannt, dass bei unvollständiger Eigenkompostierung die Benutzung einer Biomülltonne zwingend vorgeschrieben ist und diesbezügliche Zuwiderhandlungen nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Verzicht auf die Biomüll- / Restmüll- / Altpapiertonne aufgrund einer gemeinsamen Gefäßbenutzung

- Der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende **Bioabfall**
- Der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende **Restmüll**
- Der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende **Papierabfall**
(gilt nur für den Bereich der Stadt Schongau und der Stadt Weilheim)

wird mit Einverständnis des Grundstückseigentümers bei nachstehendem Grundstück entsorgt:

Stamm-Nummer: **HM-** _____ (Bitte unbedingt angeben!)

(PLZ Ort, Straße, Hausnummer des Grundstücks, auf dem die Biomülltonne steht)

(Unterschrift des Grundstückseigentümers, bei dem die Biomülltonne auf dem Gebührenbescheid abgerechnet wird)

Hinweis: Die anfallenden Gefäßgebühren werden grundsätzlich nur über das Grundstück, auf dem sich die Tonnen befinden, abgerechnet. Eine Aufteilung der Gefäßgebühren auf mehrere Grundstücke ist nicht möglich.

7. Verzicht auf die Aufstellung einer Altpapiertonne und Verpflichtung zur Selbstentsorgung

- Auf dem unter Nr. 1b) genannten Grundstück soll **keine Altpapiertonne** aufgestellt werden, weil kein Platz vorhanden ist. Eine gemeinsame Nutzung auf einem anderen Grundstück ist auch nicht möglich.
- Statt dessen verpflichte ich mich, sämtliches Altpapier getrennt zu sammeln und selbst an den Wertstoffhöfen im Landkreis Weilheim-Schongau zu entsorgen.

(Unterschrift des Grundstückseigentümers, bei dem die Biomülltonne auf dem Gebührenbescheid abgerechnet wird)

8. Bei Abholung, Rückgabe oder Tausch von Müllgefäßen durch den Mieter, Pächter oder einer dritten Person ist unbedingt eine Einverständniserklärung/Vollmacht des Grundstückseigentümers vorzulegen.

9. Hinweise:

Nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung kann grundsätzlich **nur der Grundstückseigentümer zu den Abfallentsorgungsgebühren veranlagt** werden. Privatrechtliche Vereinbarungen in einem Miet-, Pacht- oder Kaufvertrag haben keinen Einfluss auf die Gebührenerhebung.

Änderungen werden zum nächsten Monatsersten nach Eintritt der Änderung gebührenwirksam.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, gebührenrelevante Änderungen, insbesondere bei den Grundgebühren, unverzüglich anzuzeigen. Unvollständige oder unrichtige Angaben stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit Geldbuße belegt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Grundstückseigentümers)